

Verhaltenskodex

1. Die Bedeutung des Verhaltenskodex aus Sicht der Geschäftsführung

Getzner Werkstoffe GmbH mit den verbundenen Unternehmen (nachfolgend ›Getzner‹) ist weltweit für Erschütterungsschutz und als verlässlicher Partner bekannt.

Seit 1969 bietet Getzner Lösungen zur Dämmung und Isolierung von Vibrationen und Körperschall an. Die Hightech-Werkstoffe Sylomer®, Sylodyn® und Sylodamp® entstammen der eigenen Forschung und kommen in den Bereichen Bahn, Bau und Industrie zum Einsatz. Sie reduzieren Vibrationen und Lärm, verlängern die Lebensdauer der gelagerten Komponenten und senken so den Wartungs- und Instandhaltungsaufwand von Eisenbahnfahrwegen, Fahrzeugen, Bauwerken und Maschinen. Die Getzner-Anwendungen verringern Umweltbelastungen wie Lärm und Erschütterung und reduzieren den CO₂-Fußabdruck im Gesamtsystem.

Neben den unternehmenseigenen Standorten und Niederlassungen werden die Getzner-Werkstoffe auch über ausgewählte Partner auf allen Kontinenten der Welt vertrieben. Getzner leistet damit einen wertvollen Beitrag zur Steigerung der Lebensqualität.

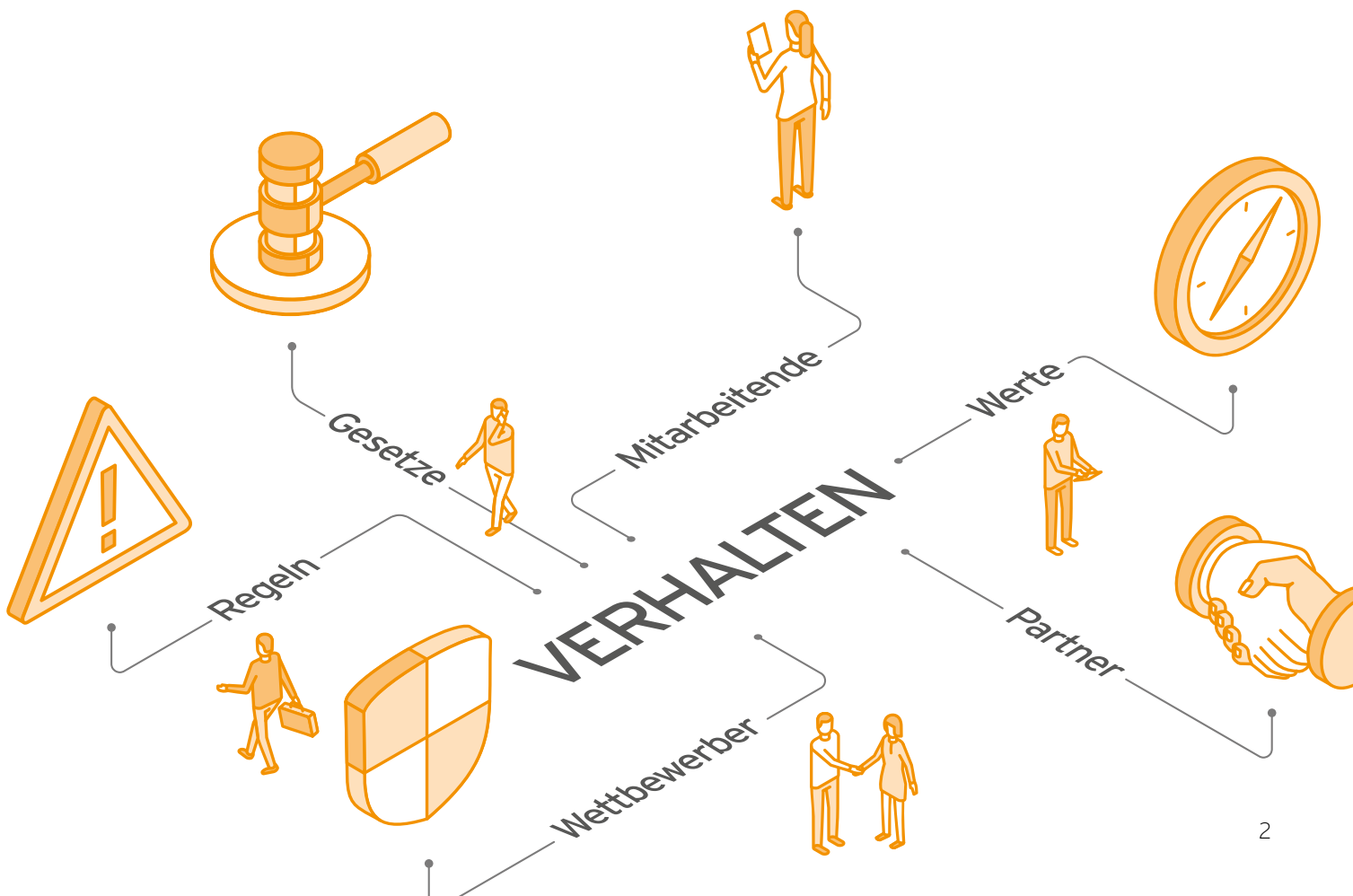
Getzner setzt auf nachhaltiges, wirtschaftliches Handeln und ist dem Schutz der Umwelt und der Ressourcen verpflichtet. Gleichermäßen bedeutsam ist für Getzner aber auch die Einhaltung ethischer, sozialer und rechtlicher Belange. In diesem Zusammenhang weist dieser Verhaltenskodex allen Mitarbeitenden, Führungskräften und Partnern den Weg zur Zusammenführung der Unternehmensphilosophie mit einer nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit.

Bürs, November 2023



Jürgen Rainalter

Geschäftsführer Getzner Werkstoffe GmbH



2. Gegenstand des Verhaltenskodex

Der vorliegende Verhaltenskodex legt die Grundsätze fest, die für sämtliche Aktivitäten von Getzner Gültigkeit besitzen.

Getzner bietet Lösungen zum nachhaltigen Schutz vor Erschütterungen und Lärm an, um insbesondere auch die Lebensqualität zu verbessern.

Aus dieser Mission und den im Unternehmen verankerten Ansprüchen an ethische und soziale Werte leitet sich das Verhalten gegenüber Mitarbeitenden, Partnern und auch Wettbewerbern ab. Dieser Verhaltenskodex definiert den Standard betreffend Nachhaltigkeit, Integrität und korrektem Verhalten im geschäftlichen Umfeld. Er orientiert sich insbesondere an den Prinzipien des UN Global Compact sowie den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) und richtet sich nicht nur an Mitarbeitende und Führungskräfte (inklusive Leasingnehmer:innen), sondern auch an sämtliche von Getzner hinzugezogene Berater:innen, Agenten:innen, Vertreter:innen, Vertriebspartner sowie an alle anderen für Getzner tätigen Personen (nachfolgend »Partner« genannt). Für Lieferanten besteht zudem der Lieferantenverhaltenskodex (Supplier Code of Conduct), welcher die Erwartungen von Getzner an Lieferanten konkretisiert.

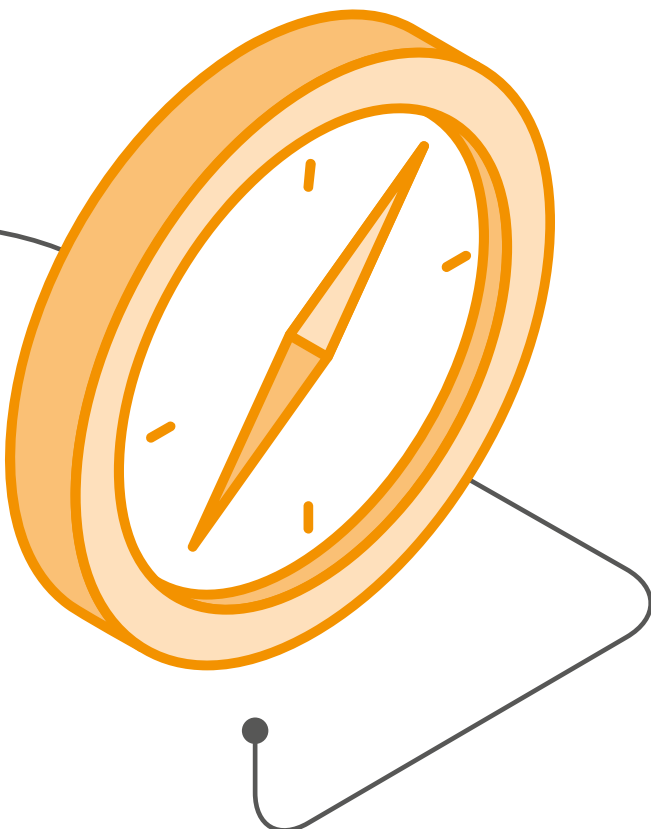
Dieser Verhaltenskodex ist für alle Mitarbeitenden von Getzner weltweit bindend. Neue Mitarbeitende werden bereits in ihrem Arbeitsvertrag zur Einhaltung des Verhaltenskodex verpflichtet. Unabhängig davon sind alle Mitarbeitenden jederzeit persönlich für die Einhaltung und Umsetzung des Verhaltenskodex verantwortlich. Führungskräfte gehen den Mitarbeitenden bei der Umsetzung des Verhaltenskodex mit gutem Beispiel voran und leben integrires Verhalten vor. Ihr Verhalten muss stets im Einklang mit den Regelungen des Verhaltenskodex stehen. Zudem unterweisen sie ihre Mitarbeitenden auch im Umgang mit dem Verhaltenskodex, überwachen die Einhaltung und schulen mit Unterstützung durch die zuständigen Stellen.

Die Regelungen des Verhaltenskodex gelten für Partner von Getzner sinngemäß (sofern nichts Gegenteiliges geregelt wird) und sind von diesen vollumfänglich einzuhalten. Getzner wird auch Partnern die entsprechende Verpflichtung auferlegen, sich bei ihren Tätigkeiten für/mit Getzner an die Regelungen dieses Verhaltenskodex zu halten.

Getzner hält sich immer an geltendes lokales und internationales Recht. Sollte das zwingende lokale Recht strenger sein als die Regelungen dieses Verhaltenskodex, dann sind diese strengeren Regelungen zu befolgen. Bei Vorliegen solcher gesetzlichen Regelungen gibt es keine Ermessensspielräume. Der Verhaltenskodex versteht sich somit als »Mindestmaßstab«. Von den Mitarbeitenden wird erwartet, dass sie jeder Situation mit Vernunft und Integrität begegnen, damit die Standards dieses Verhaltenskodex immer eingehalten und gewahrt werden. Im Falle von Unklarheiten oder Fragen stehen die direkt Vorgesetzten mit Rat und als Entscheidungshilfe zur Seite. Auch Partner können sich bei Fragen zum Verhaltenskodex jederzeit an ihre Kontaktperson bei Getzner oder direkt an die Compliance-Verantwortlichen wenden.

Die zuständige Compliance-Stelle ist für Auslegungs- und auch Streitfragen oberste Instanz für die verbindliche Interpretation des Verhaltenskodex.

Der Verhaltenskodex wird bei Bedarf durch die Geschäftsführung von Getzner aktualisiert und gegebenenfalls um spezifischere Richtlinien ergänzt, welche auch nur für bestimmte Länder oder Regionen gelten können.



3. Ethische und soziale Werte bei Getzner

Die ethischen und sozialen Werte steuern das tägliche Handeln von Getzner – und das weltweit.

Menschenrechte und Diskriminierung

Die national und international anerkannten Menschenrechte, insbesondere die UN-Menschenrechtscharta, sowie die damit verbundene Achtung der Würde des Menschen sind zentrale Elemente dieses Verhaltenskodex, die von allen Mitarbeitenden und Partnern entsprechend zu beachten und zu respektieren sind. Getzner verpflichtet sich zur Gleichbehandlung aller Personen - unabhängig von Alter, Geschlecht, Religion, sexueller Orientierung, ethnischer oder nationaler Herkunft, politischer Meinung sowie körperlicher oder geistiger Behinderung. Getzner behandelt alle Mitarbeitenden gleich, toleriert keine Art jedweder Diskriminierung und fördert die Chancengleichheit.

Respektvoller Umgang

Getzner ist es wichtig, dass alle Mitarbeitenden stets wertgeschätzt und respektiert werden – sowohl in der internen als auch in der externen Zusammenarbeit. Jede Zusammenarbeit soll sich durch Anstand, gegenseitigen Respekt, Fairness und Vertrauen auszeichnen. Herablassendes, erniedrigendes, beleidigendes oder in anderer Weise respektloses Verhalten, insbesondere gegenüber Kolleg:innen, wird in keiner Form geduldet.

Recht auf Vereinigung und Meinung

Das Recht der Mitarbeitenden und Partner auf Vereinigung und die damit verbundene Möglichkeit zur gewerkschaftlichen Betätigung wird von Getzner an allen Standorten weltweit entsprechend geachtet. Geschützt werden insbesondere das Recht auf Meinungsfreiheit sowie die freie Meinungsäußerung, solange dadurch keine Belästigung anderer Mitarbeitenden, Partner und Wettbewerber erfolgt.

Kinder- und Zwangsarbeit

Getzner lehnt sämtliche Formen von Kinder- oder Zwangsarbeit (inklusive moderner Sklaverei und Menschenhandel) kategorisch ab. Das erwartet Getzner auch von Partnern.

Entlohnung

Im Rahmen der Vergütung werden sämtliche relevanten Gesetze und Bestimmungen beachtet. Dies trifft insbesondere auf das Niveau der Vergütung zu. Getzner anerkennt das Recht auf eine faire Vergütung für alle Mitarbeitenden.

Schutz vor Belästigung

Jede Art von psychischer, physischer oder sexueller Belästigung ist untersagt.

Sicherheit und Gesundheit

Getzner trägt dafür Sorge, dass in den unternehmens-eigenen Betrieben alle einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu Sicherheit und Gesundheit ordnungsgemäß umgesetzt werden. Als integraler Bestandteil aller Betriebsabläufe werden Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz von Anfang an in alle technischen, ökonomischen und sozialen Überlegungen miteinbezogen.

Sämtliche Mitarbeitende sind verpflichtet, alle der Arbeitssicherheit dienenden Maßnahmen zu unterstützen, Weisungen zum Zwecke der Unfallverhütung - insbesondere alle Sicherheitsanweisungen - zu befolgen und die zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung (z. B. Schutzkleidung, Sicherheitsschuhe, Schutzbrille, Gehörschutz) zu benutzen. Alle Mitarbeitenden müssen der Arbeitssicherheit ständig Aufmerksamkeit widmen.

Auch von Partnern verlangt Getzner, dass die entsprechenden Regelungen zur Sicherheit und Gesundheit ihrer Mitarbeitenden entsprechend respektiert und eingehalten werden.

Umwelt

Getzner legt großen Wert auf nachhaltigen Umwelt- und Klimaschutz und erwartet das auch von Partnern. Daher ist für Getzner die Einhaltung aller Gesetze und Vorschriften sowie international anerkannter Standards zum Schutz der Umwelt von großer Bedeutung. Die sichere sowie umweltgerechte Entwicklung (inkl. Kreislauffähigkeit), Herstellung, Beförderung, Verwendung und Entsorgung von Produkten wird entsprechend gefördert. Auch beim Betrieb von Produktionsanlagen achtet Getzner darauf, dass die hieron ausgehenden Auswirkungen auf Umwelt und Klima so gering wie möglich gehalten werden.

Die Nutzung von Ressourcen erfolgt effizient und sparsam, es werden energieeffiziente und umweltfreundliche

Technologien verwendet und Abfallmengen sowie Emissionen in Luft, Wasser und Boden stetig verringert.

Durch geeignete Managementsysteme wird sichergestellt, dass die Produktqualität und -sicherheit den jeweils geltenden Anforderungen entspricht.

Aus- und Weiterbildung

Getzner unterstützt und fördert die berufliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden, um diese bestmöglich auf die aktuellen und zukünftigen Anforderungen im Unternehmen vorzubereiten.

Familiäre Aspekte

Getzner befürwortet die Chancengleichheit in allen Belangen. Hierzu gehören auch das Anbieten von Homeoffice und Teilzeitarbeit sowie die Förderung von Elternkarenz.



4. Verantwortung gegenüber Partnern und Wettbewerbern

Das Handeln von Getzner orientiert sich auch am Erfolg der Partner. Hierzu müssen professionelle wie auch nachvollziehbare Geschäftsbeziehungen und integres Verhalten gefördert und aufrechterhalten werden.

Getzners Fokus im Wettbewerb liegt immer auf der Qualität der Produkte und Dienstleistungen. Es werden keine Maßnahmen unterstützt oder toleriert, die eine Wettbewerbsverzerrung entgegen den gesetzlichen Bestimmungen bezwecken oder möglich machen. Getzner erwartet von allen Mitarbeitenden und Partnern, dass die Regeln des fairen Wettbewerbs eingehalten werden.

Getzner unterhält nur mit seriösen Partnern Geschäftsaktivitäten, die sich an geltendes Recht halten und Ressourcen aus legalen Quellen beziehen.

Korruption / Bestechung

Der Begriff »Korruption« stellt einen Überbegriff dar und umfasst grundsätzlich jeglichen Missbrauch anvertrauter Macht / Entscheidungsbefugnis / eines öffentlichen Amtes zur Erlangung eines (persönlichen) Vorteils oder privaten Nutzen. Korruption ist zu vermeiden – zu jeder Zeit, an jedem Ort. Diesbezüglich verpflichtet sich Getzner zur Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene und verlangt dies auch von Partnern.

Ein zentrales Problem der Korruption ist die Bestechung von Amtsträger:innen¹ oder von Personen, zu denen aufgrund von geschäftlichen Beziehungen ein direkter oder indirekter Kontakt besteht. Dabei bedeutet Bestechung das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von ungerechtfertigten Vorteilen/Zuwendungen zur unsachlichen Beeinflussung geschäftlicher Entscheidungen. Jede Art der Bestechung ist ausnahmslos untersagt.

Getzner bezahlt Berater:innen und Agent:innen in einem angemessenen Rahmen. Eine ungerechtfertigte Überbezahlung wird strikt abgelehnt, um unzulässige Vergünstigungen an Dritte auszuschließen. Darüber hinaus ist es allen Mitarbeitenden untersagt, indirekte Geldzahlungen oder sonstige Vorteile zu gewähren (zum Beispiel Partnern oder sonstigen Dritten), wenn die Umstände darauf hindeuten, dass diese ganz oder zum Teil, direkt oder indirekt an eine:n Amtsträger:in weitergegeben werden, um eine behördliche Handlung zu beeinflussen, einen unbilligen Vorteil zu erlangen oder an eine Person der Privatwirtschaft zur Erlangung eines ungerechtfertigten Vorteils gewährt werden.

Die Gewährung/Annahme von Vorteilen muss immer gewisse allgemeine Grundsätze erfüllen: So muss u. a. der Zweck einer Zuwendung immer einem legitimen Geschäftszweck dienen, transparent erfolgen und verhältnismäßig sein. Details finden Mitarbeitende von Getzner in der Getzner-Antikorruptionsrichtlinie.

Bestechlichkeit

Mitarbeitende von Getzner sowie von Getzner beauftragte Personen bzw. Partner dürfen keine unerlaubten Vorteile/Zuwendungen annehmen oder einfordern.

Einladungen und Geschenke

Einladungen zu geschäftlich begründeten Mahlzeiten oder Veranstaltungen können im üblichen Maße vorgenommen und auch angenommen werden. Details hierzu finden sich in der Getzner-Antikorruptionsrichtlinie.

¹ »Amtsträger:innen« (im Englischen »public/government official«) sind insbesondere Beamte und Angestellte auf allen Ebenen einer Behörde/Einrichtung der Exekutive, Legislative oder Judikative, Kandidat:innen für politische Ämter, Mitglieder von politischen Parteien, Angestellte/Vertreter:innen von Unternehmen, die staatlich bzw. unter staatlicher Kontrolle sind, insbes. staatliche Unternehmen, z. B. Staatsbahnen wie ÖBB oder DB, Mitarbeitende öffentlicher internationaler Organisationen (z. B. UN, Weltbank, EBRD, OECD).
Achtung: Lokale Definitionen können ggf. weiter gefasst sein!



Als kritisch werden Einladungen an Mitarbeitende und Partner zu sportlichen, kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen gesehen (»reine Unterhaltungsveranstaltungen«). Darüber hinaus sind auch Bewirtungen und Einladungen zu Reisen stets mit besonderer Sorgfalt zu prüfen. Auch für Details hierzu wird auf die Getzner-Antikorruptionsrichtlinie verwiesen.

Hinsichtlich der Gewährung und des Erhalts von Geschenken gelten grundsätzlich die oben getätigten Aussagen zu den Grenzen der Angemessenheit. Insbesondere ist im Einzelfall zu prüfen, dass die mit einem Geschenk verbundene Wirkung nicht zu einer unzulässigen Beeinflussung des Geschenkempfängers oder der Geschenkempfängerin führt. Die Gewährung und der Erhalt von Geschenken dürfen nur freiwillig erfolgen und nie in Erwartung einer Gegenleistung oder sonst wie gearteter Verpflichtung durchgeführt werden. Das Anbieten oder die Entgegennahme von Geld oder geldwerten Vorteilen ist keinesfalls gestattet. Landesspezifische Gesetze und Gewohnheiten sind entsprechend zu berücksichtigen.

Einladungen und Geschenke sind jedenfalls dann immer untersagt, wenn sie das Ansehen von Getzner schädigen oder in irgendeiner Art und Weise gegen die ethischen und sozialen Werte von Getzner verstoßen.

Geldwäsche

Getzner und seine Partner halten sich an die Gesetze zur Vermeidung von Geldwäsche. In diesem Zusammenhang unterhält Getzner Geschäftsbeziehungen ausschließlich zu solchen Partnern, die über einen seriösen Ruf verfügen und deren finanzielle Situation auf redlichem Handeln beruht. Bei Vorliegen von Verdachtsmomenten wird eine sorgfältige Überprüfung des Partners vorgenommen. Bemerkende Mitarbeitende ungewöhnliche finanzielle Transaktionen (insbesondere unter Einschluss von Barmitteln), muss eine Prüfung durch die Finanz- bzw. Rechtsabteilung erfolgen.

Spenden

Getzner ist sozial engagiert und unterstützt dementsprechend diverse Organisationen und Projekte mit Spenden finanzieller oder sachlicher Art. Diese Spenden sind freiwilliger Natur, auf einen sozialen Zweck und in keiner Weise auf die Erwartung eines entsprechenden Vorteils oder einer anderweitigen Gegenleistung hin ausgerichtet.

Sponsoring

Darüber hinaus unterstützt Getzner diverse Vereine und Projekte sportlicher, kultureller und künstlerischer Art. Die Unterstützung kann sowohl in Geld- oder Sachleistungen bzw. durch zur Verfügung stellen von Dienstleistungen erfolgen. Als Gegenleistung wird ausschließlich eine reputationsfördernde Wirkung des Sponsorings erwartet. Damit verbunden ist, dass sich die unterstützten Vereine und Projekte positiv auf das Ansehen von Getzner auswirken.

Politische Zuwendungen

Politische Parteien werden nicht unterstützt. Es erfolgen keine Spenden- und Sponsoring-Maßnahmen an politische Parteien im In- und Ausland, parteinahe oder parteiähnliche Organisationen sowie einzelne Mandatsträger:innen oder Kandidat:innen für politische Ämter.

Lobbying

Getzner befolgt die gesetzlichen Vorgaben zum Lobbying, hält diese ein und verlangt dasselbe von Partnern. Das Handeln von Getzner erfolgt stets offen und transparent. Eine unlautere Einflussnahme auf Politik und Gesetzgebung wird unter allen Umständen vermieden.

Fairer Wettbewerb

Das Verhalten von Unternehmen im Wettbewerb wird durch die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum unlauteren Wettbewerb geregelt. Getzner sieht sich zur umfassenden Umsetzung dieser Regelungen zur Erreichung eines fairen Wettbewerbs verpflichtet. Diese Verpflichtung wird von Getzner auch auf alle Mitarbeitenden und Partner / beauftragte Personen übertragen.

Eine Einschränkung des freien und fairen Wettbewerbes und Verstöße gegen Wettbewerbs- und Kartellrechtsvorschriften sind mit der Unternehmensphilosophie und -kultur nicht vereinbar.

Aus diesem Grund werden keine Maßnahmen gesetzt, die die Entscheidungs- und Verhaltensfreiheit von Geschäftspartnern in unlauterer Weise beeinflussen. Als Marktführer

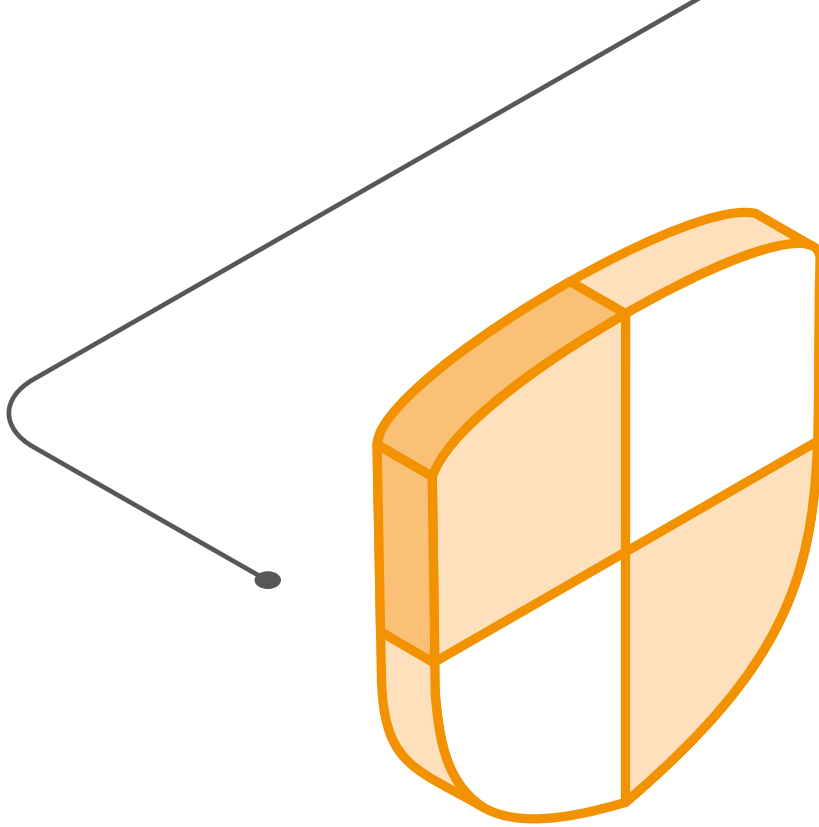
in manchen Bereichen muss Getzner nach geltendem Recht sogar zum Teil noch strengere Regeln erfüllen. In diesem Sinne wird Getzner die eigene Stellung am Markt nicht dazu benutzen, unberechtigte und wettbewerbsverzerrende Vorteile aus dieser Position zu erlangen. Dies gilt sowohl auf nationaler als auch auf zwischenstaatlicher Ebene. Getzner wird sich zudem an keinen unerlaubten horizontalen oder vertikalen Absprachen hinsichtlich Preisen, Mengen oder Märkten beteiligen oder sich in einen sonst wie gearteten nicht legalen Austausch von sensiblen Informationen einbringen. Auch Schmiergeldzahlungen sind für Getzner kein Mittel, um einen Auftrag zu erlangen.

Um einen fairen Wettbewerb sicherzustellen, haben sich alle Mitarbeitenden und Partner insbesondere an folgende Grundsätze zu halten:

- Es erfolgen keine Absprachen über geschäftliche Themen mit Wettbewerbern, die das Wettbewerbsverhalten bestimmen oder beeinflussen. Darunter fallen etwa Absprachen/Vereinbarungen zur Festlegung von Preisen oder Produktionskapazitäten/-mengen, Bezugsquellen oder die Aufteilung von Märkten oder Kunden.
- Es werden keine unfairen Geschäftspraktiken angewandt oder Druck auf Zwischenhändler ausgeübt, um Produkte zu einem bestimmten Preis zu vertreiben.
- Die Abgabe von Scheinangeboten ist verboten und es dürfen keine diesbezüglichen Absprachen/Vereinbarungen getroffen werden.

Wirtschaftssanktionen und Embargos

Da für Getzner der internationale Handel von großer Bedeutung ist, werden die entsprechenden nationalen und internationalen Handelskontrollvorschriften von allen Mitarbeitenden und Partnern entsprechend eingehalten. Diese Beschränkungen können sich auf die Art des Produkts, Herkunfts- oder Bestimmungsland oder sogar auf Partner und/oder Kunden selbst beziehen. Getzner hält sich insbesondere an die jeweils gültigen Sanktionsregelungen sowie Exportkontroll- und Embargovorschriften. Auch Umgehungsgeschäfte durch Lieferanten oder Partner werden verhindert. Um Verstöße gegen diese Regelungen und Vorgaben zu verhindern, ergreift Getzner die jeweils notwendigen Vorkehrungen.



5. Die Verantwortung der Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden sind der Stolz von Getzner und diese repräsentieren das Unternehmen nach außen. Umso bedeutender ist die individuelle Verantwortung aller Mitarbeitenden.

Vertraulichkeit von Informationen / Schutz von Geschäftsgeheimnissen

Die Mitarbeitenden sind im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses grundsätzlich zum vertraulichen Umgang mit Informationen verpflichtet, die das Unternehmen, Partner, Kunden, Wettbewerber oder andere Mitarbeitende betreffen. Dazu gehören auch Informationen außerhalb des eigenen Tätigkeitsbereiches. Dies gilt insbesondere dann, wenn explizite Geheimhaltungsvereinbarungen geschlossen wurden. In diesem Zusammenhang ist jedwede private Nutzung von vertraulichen Informationen, sowie auch die Weitergabe an Dritte untersagt. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses uneingeschränkt fort. Ergänzend gelten die einschlägigen Geheimhaltungsbestimmungen der jeweiligen Arbeitsverträge.

Getzner trifft alle nötigen Vorkehrungen, um vertrauliche Informationen und vor allem Geschäftsgeheimnisse² vor unberechtigten Zugriffen zu schützen. Der angemessene Schutz soll insbesondere durch physische und elektronische Zugangsbeschränkungen und -sicherungen (Offenlegungen nur nach ›Need to Know‹-Prinzip), durch Vereinbarung von Geheimhaltungsvereinbarungen (bei Austausch von vertraulichen Informationen mit externen Partnern), durch Kennzeichnung von Dokumenten und durch Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu diesem Thema erreicht werden.

Außenwahrnehmung

Das Verhalten von Mitarbeitenden und Führungskräften prägt die öffentliche Wahrnehmung von Getzner. Dabei gilt es zu beachten, dass darunter neben der realen

² Solche Informationen sind zum Beispiel Informationen zu Forschungs- und Entwicklungsvorgängen, Kooperationen und Akquisitionen, zu wesentlichen Investitionen oder Devestitionen, Strategien, Kundendaten, Materialdaten, Produktionsanlagen, Rezepturen, Master-Passwörter, interne Preislisten.

Öffentlichkeit auch jede Art der digitalen Umgebung (insbesondere auch Social Media) verstanden wird. Den Mitarbeitenden ist bewusst, dass sie auch im privaten Bereich als Teil von Getzner wahrgenommen werden können und Getzner somit repräsentieren. Sie sind daher dazu aufgefordert und bestrebt, jederzeit das Ansehen und die Reputation von Getzner zu wahren.

Der Umgang von Getzner mit Mitarbeitenden, Partnern und Wettbewerbern ist durch Freundlichkeit und angemessenen Respekt geprägt. Auf kulturelle Unterschiede ist entsprechend Bedacht zu nehmen.

Kommunikation

Den Mitarbeitenden ist bewusst, dass offizielle Stellungnahmen gegenüber den Medien sowie die Kommunikation mit den Medien grundsätzlich durch die Geschäftsleitung bzw. durch die Fachabteilung Kommunikation (Marketing Communications) erfolgt

Interessenskonflikte

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit ist es möglich, dass sich Mitarbeitende in Situationen wiederfinden, in denen ihre persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen mit den Interessen von Getzner in Konflikt geraten oder geraten können. Solche Konflikte sind per se noch kein Fehlverhalten – der Umgang mit der Situation kann jedoch eines sein. In derartigen Situationen erwartet Getzner, dass die Mitarbeitenden im besten Interesse von Getzner handeln. Da sich derartige Interessenskonflikte nicht immer ausschließen lassen, verpflichtet Getzner die Mitarbeitenden zur transparenten Offenlegung solcher Konflikte.

Aktuelle oder potenzielle Interessenskonflikte müssen, auch wenn nur der Anschein für einen solchen Interessenskonflikt entstehen könnte, von den Mitarbeitenden dem/der jeweiligen Vorgesetzten sofort unaufgefordert und in vollem Umfang offengelegt werden.

Insbesondere im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten, externen Positionen oder Geschäftsaktivitäten können sich Interessenskonflikte ergeben. Solche Tätigkeiten müssen daher immer durch die jeweilige Führungskraft und die Personalabteilung genehmigt werden. Nicht zulässig

sind wirtschaftliche Engagements bei Wettbewerbern oder sonstigen Partnern von Getzner.

Bei geschäftlichen Entscheidungen darf zudem nie der Gedanke im Vordergrund stehen, einem Familienmitglied oder Bekannten helfen zu wollen. Geschäftliche Entscheidungen werden immer auf Basis von objektiven Kriterien wie Qualität, Preis, Zuverlässigkeit, technischen Standards etc. getroffen.

Schutz von Unternehmenseigentum

Die Mitarbeitenden von Getzner verwenden Eigentum und Ressourcen von Getzner verantwortungsvoll, sorgfältig, sachgemäß und schützen dieses vor Verlust, Diebstahl und Missbrauch. Zum Unternehmenseigentum gehört auch das geistige Eigentum von Getzner – dieses reicht von individuellem Fachwissen/Know-how bis hin zu geschützten Patenten. Geistiges Eigentum ist ein wertvolles Gut für Getzner, welches einen hohen Stellenwert hat. Es wird daher besonders gegen unerlaubten Zugriff durch Dritte geschützt.

Sofern es nicht ausdrücklich erlaubt wurde, wird Unternehmenseigentum nur für unternehmerische und nicht für private Zwecke verwendet.

Informationssicherheit und Datenschutz

Die Sicherheit von Daten und der Datenschutz haben bei Getzner eine große Bedeutung. Getzner schützt daher Unternehmensdaten, Kunden-, Partner-, und Mitarbeitendendaten mit geeigneten und angemessenen technischen und organisatorischen Mitteln vor unberechtigtem Zugang, unbefugter und missbräuchlicher Verwendung, Verlust und vorzeitiger Vernichtung. Dies erfolgt unter Wahrung des jeweiligen anwendbaren Rechts sowie der jeweils geltenden internen Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen von Getzner.

Getzner weiß um die hohe Sensibilität der von Kunden, Partnern und Mitarbeitenden anvertrauten personenbezogenen Daten. Alle Mitarbeitenden haben sich daher an die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu halten und beachten insbesondere die umfassenden Rechte der Personen, deren Daten sie verarbeiten. Eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur, wenn dies gesetzlich zulässig ist oder eine Einwilligung des oder der Betroffenen vorliegt.

6. Die Umsetzung des Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex ist weltweit für alle Getzner-Standorte gültig und in entsprechender Form umzusetzen.

Zur Getzner-Gruppe gehören alle Gesellschaften, an denen die Getzner Werkstoffe GmbH direkt oder indirekt mit zumindest 50 % beteiligt ist, auf die sie auf eine andere Art Kontrolle ausübt oder mit denen die Getzner Werkstoffe GmbH unter einheitlicher Kontrolle steht.

Verpflichtung zur Einhaltung

Mitarbeitende und Führungskräfte sind zur Einhaltung des Verhaltenskodex verpflichtet. Die Einhaltung wird von der Geschäftsleitung entsprechend vorgelebt.

Die Regelungen des Verhaltenskodex gelten daneben auch für Partner sowie alle in irgendeiner Form von Getzner einbezogene Dritte sinngemäß (sofern nichts Gegenteiliges geregelt wird) und sind auch von diesen vollumfänglich einzuhalten.

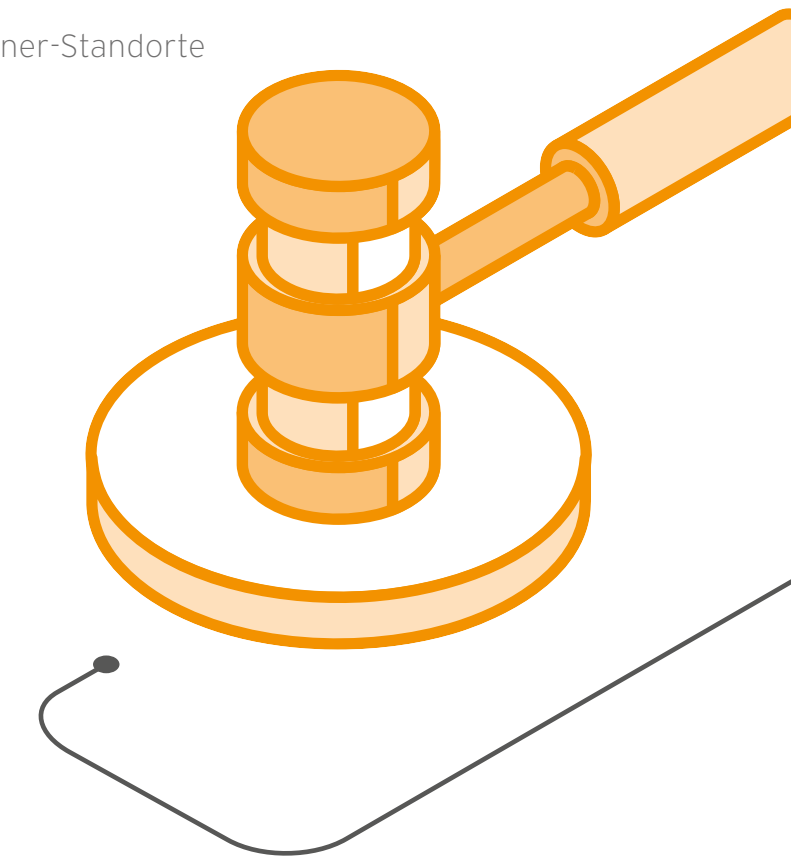
Meldung von Fehlverhalten

Partner und Mitarbeitende werden gleichermaßen dazu angehalten, Bedenken anzusprechen, erkanntes Fehlverhalten nicht zu tolerieren und ein solches entsprechend zu melden. Eine Meldung kann schriftlich oder mündlich entweder bei der/dem Vorgesetzten oder direkt bei den Compliance-Beauftragten bzw. an die Compliance-Mailadresse compliance@getzner.com erfolgen. Informationen über Verstöße gegen Gesetze oder diesen Verhaltenskodex sind immer an eine:n Compliance-Beauftragte:n weiterzuleiten.

Hinweise auf mögliche Verstöße gegen Gesetze oder diesen Verhaltenskodex, insbesondere aus den Bereichen Wettbewerbs- und Kartellrecht, Korruption, Umweltschutz, Datenschutz usw., können zudem über das Getzner Online-Hinweisgeber-System gemeldet werden – auch anonym. Zugang zum System sowie weitere Informationen hierzu finden Sie online unter www.getzner.com/compliance.

Schutz von Hinweisgeber:innen (Whistleblower)

Alle Meldungen im Zusammenhang mit einem Fehlverhalten im Sinne dieses Verhaltenskodex und sonstigen gesetzlichen Regelungen werden in gleichem Maße sorgfältig wie



auch vertraulich behandelt. Zur Förderung einer offenen und vertrauensvollen Kommunikation wird ausdrücklich festgehalten, dass Hinweisgeber:innen keinesfalls negative Folgen welcher Art auch immer aufgrund ihrer Meldung zu erwarten haben. Voraussetzung ist, dass die Meldung nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt ist und der:die Hinweisgeber:in den Verstoß nicht (mit)ursächlich zu verantworten hat. Insbesondere werden die Umsetzungsgesetze zur EU-Whistleblower-Richtlinie entsprechend eingehalten. Getzner behält sich jedoch ausdrücklich vor, gegen Mitarbeitende und sonstige Hinweisgeber:innen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Anschuldigungen machen, entsprechende, ggf. disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen.

Folgen des Fehlverhaltens

Verstöße ziehen sowohl arbeitsrechtliche als auch disziplinarische Maßnahmen nach sich. Verstöße von Partnern gegen die Regelungen des Verhaltenskodex können zu weiteren Konsequenzen und Rechtsfolgen wie z. B. eine Beendigung der Zusammenarbeit / Vertragskündigungen führen. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben auch zivil- und strafrechtliche Konsequenzen haben können.



Ansprechpartner

Compliance-Beauftragter ist Herr Dr. Florian Kiefer.
Stellvertretende Compliance-Beauftragte ist
Frau Mag. Katharina Pröll-Liegl.

Die Compliance-Stelle kann unter folgender
Kontaktadresse erreicht werden:

compliance@getzner.com

Getzner Hinweisgeber-System:

www.getzner.com/compliance